

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2014

Nr. 2014/1450

Seewen: Ersatz Kleinbrücke Aumatt und Sanierung Kleinbrücke Bödeli über den Seebach, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Seewen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 247'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz der Kleinbrücke Aumatt respektive der Sanierung der Kleinbrücke Bödeli über den Seebach.

2. Erwägungen

2.1 Seebachbrücke Aumatt

Diese landwirtschaftliche Kleinbrücke befindet sich südlich des Dorfes neben der Kantonsstrasse Seewen-Bretzwil und erschliesst landwirtschaftliches Gebiet sowie diverse Waldungen. Das Baujahr der Brücke ist nicht bekannt. Das Amt für Umwelt hat die Brücke Ende 2011 inspiziert und beanstandete die Stabilität sowie den Durchlass der Brücke. Die Gemeinde hat gestützt darauf insbesondere um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten über die Brücke ein beidseitiges Fahrverbot verhängt. Dies aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Dezember 2011 und einer diesbezüglichen Verfügung des Kantons. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses der Kleinbrücke hat das Amt für Landwirtschaft für den Ersatz der Brücke und somit die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung des Gebietes Aumatt einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt.

Das Ingenieurbüro Götz, Liestal hat nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben (Kunstabauten) ein Bauprojekt ausgearbeitet, welches insbesondere auch den wasserbaulichen Aspekten Rechnung trägt. Es werden beidseits neue Fundamente erstellt. Die Breite der Fahrbahn beträgt 4 m mit zwei vorgefertigten Betonplatten (d=40 cm). Vor, unterhalb und nach der Brücke wird das Bachprofil verbreitert und die Sohle, sowie die Ufer zum Schutze der neuen Brücke mit Blöcken gesichert. Der Weg wird in der Höhe angepasst und mit neuem Mergelbelag versehen.

Die Gesamtkosten für den Ersatz der Brücke Aumatt werden auf rund 112'000 Franken veranschlagt. Die Gemeindeversammlung hat am 10. Dezember 2013 einen entsprechenden Projektkredit beschlossen. Die Brücke geht in das Eigentum der Gemeinde über. Der Unterhalt der Brücke wird anteilmässig den Anstössern übertragen. Die beitragsberechtigten Kosten des im landwirtschaftlichen Interesses liegende Anteils belaufen sich auf 90'000 Franken.

2.2 Seebachbrücke Bödeli

Diese Brücke befindet sich westlich des Dorfes auf der kommunalen Verbindungsstrasse Seewen-Himmelried und erschliesst landwirtschaftliches Gebiet, diverse Waldungen sowie die Gemeinde Himmelried. Das Baujahr der Brücke ist nicht bekannt. Ende 2012 hat der Gemeinderat ein Ingenieurbüro beauftragt, den Zustand der Brücke zu beurteilen. Der diesbezüglich erstellte Bericht

hält fest, dass die Brücke die Anforderungen an die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht mehr erfüllt und ein Neubau unumgänglich sei. Ferner wurde der Gemeinde empfohlen, bis zu einem Neubau der Brücke, die Nutzlast aus Sicherheitsgründen zu reduzieren. Aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses der Brücke Bödéli hat das Amt für Landwirtschaft für die Sanierung der Brücke und somit die Gewährleistung der rationellen Bewirtschaftung des Seebodens einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2013 hat der Gemeinderat die Planung für die Sanierung beschlossen.

Das Ingenieurbüro Götz, Liestal hat nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben (Kunstabauten) ein Bauprojekt ausgearbeitet, welches insbesondere auch den wasserbaulichen Aspekten Rechnung trägt. Der alte Brückenoberbau wird abgebrochen. Die Fundamente können für die neue Brücke weiter verwendet werden. Auf die bestehenden Fundamente werden beidseits Schleppplatten erstellt und darauf wird die neue Brückenplatte positioniert. Die Breite der Fahrbahn beträgt 4 m mit zwei vorgefertigten Betonplatten (d=40 cm). Der Weg wird angepasst und in den Schnittbereichen mit neuem Mergelbelag versehen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung der Brücke Bödéli werden auf rund 135'000 Franken veranschlagt. Die Gemeindeversammlung hat ebenfalls am 10. Dezember 2013 einen entsprechenden Projektkredit beschlossen. Die beitragsberechtigten Kosten des im landwirtschaftlichen Interesse liegenden Anteils belaufen sich auf 108'000 Franken.

2.3 Beiträge und Arbeitsvergabe

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 90'000 Franken für die Brücke Aumatt einen Kantonsbeitrag von 35 % zuzusichern (wasserbauliche Rahmenbedingungen). Für die Brücke Bödéli beantragt das Amt für Landwirtschaft die Zusicherung eines Kantonsbeitrages von 30 % an die beitragsberechtigten Kosten von 108'000 Franken. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft für beide Brücken einen Bundesbeitrag von 30 % beantragen.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Unternehmen vergeben.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen des Baubewilligungsverfahrens.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 90'000 Franken für die Brücke Aumatt ein Kantonsbeitrag von 35 %, im Maximum 31'500 Franken bewilligt.
 - 3.3.1 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.
 - 3.3.2 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.

- 3.3.3 Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Dorneck zu bestätigen.
- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 108'000 Franken für die Brücke Bödeli ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 32'400 Franken bewilligt.
- 3.4.1 Die Gemeinde Seewen hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2015 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Wasserbau
Amt für Finanzen (2)
Kantonale Finanzkontrolle

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4206 Seewen
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, **mit Anmerkungsbestätigung**
Ingenieurbüro Götz, Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal